



Kreistagssitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am Montag, dem 17. Juli 1989, 9.00 Uhr, im „Großen Sitzungssaal“ des Landratsamtes, I. Obergeschoß, Zi.-Nr. 200, Strandbadstr. 2, statt.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefaßten Beschlüsse
2. Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes des Sozialhilfeausschusses
3. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Erziehungsgeld
4. Fortführung der Sozialpädagogischen Familienhilfe
5. Tätigkeitsberichte des Amtes für Jugend und Sport sowie der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg für das Jahr 1988
6. Regionaler Busverkehr im MVV; Prüfungsbericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes für 1987
7. Verlagerung der Allgemeinen Luftfahrt auf den Sonderflughafen der Fa. Dornier in Oberpfaffenhofen; Genehmigungsbescheid des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 14. 6. 1989 und mögliche Rechtsbehelfe
8. Frauenbüro des Landkreises Starnberg; Erfahrungsbericht und Weiterführung des Frauenbüros
9. Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 9. 6. 1989 auf Durchführung eines Hearings im Herbst 1989 zum Thema Frauenbüro und Frauenhaus
10. Richtlinien zur Förderung von Einheimischenmodellen und Mietwohnungsbauten durch den Landkreis Starnberg (vom Kreistag am 14. 12. 1981 beschlossen und am 7. 3. 1983 geändert)
11. Verschiedenes

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - ; Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ vom 5. 3. 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. 3. 1979)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 27. 6. 1989

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und Art. 55 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 30. Mai 1989 Az. 820-8623-29/76 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 5. März 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet Starnberger See-Ost erhält in Teil B, Punkt 3.2, 2. Absatz, Sätze 8 und 9 folgende Fassung:

„Sie führt weiter entlang der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 411/1 der Gemarkung Berg in westlicher Richtung und folgt dann den Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 411/1 und 411 der Gemarkung Berg sowie der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 423 der Gemarkung Berg in westlicher Richtung bis zur geplanten Erschließungsstraße des Baugebietes „Östlich der Max-Reger-Straße“. Sie folgt der geplanten Erschließungsstraße in einer Parallele von ca. 10 m entlang der Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 423, 425 und 426 der Gemarkung Berg, bis sie in die Staatsstraße 2070 einmündet.“

§ 2

Die Flächen, welche im beigefügten Lageplan M 1 : 5000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, grau dargestellt sind, liegen nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 27. 6. 1989

Dr. Widmann, Landrat

EAPL 173-12/7



○ ○ ○ ○ ○ Grenze des Landschaftsschutzgebietes

■ Fläche, die nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet liegt

M 1 : 5000

Anlage zur vorstehenden Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See-Ost" vom 27.06.1989 genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 30. Mai 1989 Az: 820-8623-29/76

Landratsamt Starnberg, 27.06.1989

Dr. Widmann
Landrat



INHALT:

- Kreistagssitzung
- Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - ; Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ vom 5. 3. 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. 3. 1979)
- Telefonsprechstunde des Landrats
- Vollzug des Bundesleistungsgesetzes; Bekanntmachung von Übungen der Bundeswehr
- Bebauungsplan für das Schulzentrum an der Prinz-Karl-Straße zwischen Zeppelinpromenade und Normannstraße, Fl.Nr. 106/12 und 106/11, Gemarkung Söcking 2. Änderung (vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB)
- Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Telefonsprechstunde des Landrats

Die nächste Telefonsprechstunde des Landrats findet in diesem Jahr am Montag, 17. Juli 1989, zwischen 18.00 und 19.00 Uhr statt.

Wer dem Landrat sein Anliegen auf kürzestem Wege vorbringen möchte, wählt die Nummer (08151) 148260.

Vollzug des Bundesleistungsgesetzes; Bekanntmachung von Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg in der Zeit vom 17. 7. 1989 bis 21. 7. 1989 eine Luftbeobachtungsübung und einen 100-km-Marsch durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition) ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten bei den Gemeinden informieren.

Die Gemeinden werden gebeten, die Übung ortsüblich bekanntzumachen (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Rudolf Widmann, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Bebauungsplan für das Schulzentrum an der Prinz-Karl-Straße zwischen Zeppelinpromenade und Normannstraße, Fl.Nr. 106/12 und 106/11, Gemarkung Söcking 2. Änderung (vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB)

Der Stadtrat hat am 12. 6. 1989 beschlossen, für das Gebiet des Schulzentrums an der Prinz-Karl-Straße zwischen Zeppelinpromenade und Normannstraße, Fl.Nr. 106/12 und 106/11, Gemarkung Söcking, den Bebauungsplan im Sinne des § 9 - § 9 + § 13 - BauGB zu ändern. Ein Planänderungsentwurf wird ausgearbeitet.

Starnberg, 4. Juli 1989

STADT STARNBERG

H. Thallmair, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Kreissparkasse Starnberg

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Die Kreissparkasse Starnberg gibt bekannt, daß folgendes Sparkassenbuch nach der Durchführung des gesetzlichen Aufgebotsverfahrens mit Wirkung vom 30. 6. 1989 für kraftlos erklärt wird.

Sparkassenbuch Nr. 1030287 der Kreissparkasse Starnberg — lautend auf: Margit Kinzinger, Orffstraße 15, 8000 München 19. Berechtigte Ansprüche aus der zu Verlust geratenen Urkunde wurden nicht geltend gemacht.

KREISSPARKASSE STARNBERG

Der Vorstand

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Peter Wiedemann; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber, Starnberg

